

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Tuttlingen

Landratsamt Tuttlingen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 65 Abs.1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) über die Auslegung und Möglichkeit der Einsichtnahme von fortgeschriebenen Hochwassergefahrenkarten im Gebiet der Stadt Spaichingen im Landkreis Tuttlingen.

Aufgrund von durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen an der Prim im Gebiet der Stadt Spaichingen im Landkreis Tuttlingen wurden die neuen Überflutungsflächen eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (sog. festgesetzte Überschwemmungsgebiete) im Zuge einer Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten durch das Regierungspräsidium Freiburg eingearbeitet und veröffentlicht.

Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten nach § 65 Abs. 1 WG u.a. Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf.

Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gelten die Überschwemmungsgebiete als festgesetzt.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Grundstücksnutzung nach § 78 und § 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingeschränkt.

Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe gelten zusätzlich die jeweiligen Anforderungen nach der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (AwSV).

Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) sowie weitere Informationen zum Thema Hochwasser sind der Öffentlichkeit im Internet unter <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/> zugänglich gemacht.

Zudem können die Hochwassergefahrenkarten mit der Darstellung der Überschwemmungsgebiete für die Dauer eines Monats

von Montag, den 18.05.2026 bis Freitag, den 19.06.2026

bei den nachfolgend aufgeführten Stellen nach Terminvereinbarung eingesehen werden:

- Landratsamt Tuttlingen -Wasserwirtschaftsamt-, Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen
- Stadt Spaichingen, Fachbereich Planen und Bauen, Marktplatz 19, 78549 Spaichingen

Tuttlingen, den 11.05.2026

Landratsamt Tuttlingen

Untere Wasserbehörde